

## Merkblatt: Austritt wegen (vorzeitiger) Pensionierung bzw. Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Altersgrenze

### Rechtliche Grundlagen:

- § 49 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV; BGS 126.3)
- §§ 168 bis 172 GAV
- § 177 GAV

### Austritt wegen (vorzeitiger) Pensionierung

#### ▪ **Vorzeitige Pensionierung:**

Möchte ein Mitarbeitender vorzeitig in Pension gehen, muss er/sie seine/ihre Anstellung unter Einhaltung der Kündigungsfrist schriftlich via Vorgesetzten kündigen und dabei gleichzeitig erwähnen, dass es sich um eine Frühpensionierung handelt.

Nachdem der/die Vorgesetzte das Kündigungsschreiben vom Mitarbeitenden erhalten hat, leitet er/sie dieses an das Personalamt Kanton Solothurn weiter.

#### ▪ **Erreichen der Altersgrenze (65. Altersjahr):**

Ist die Altersgrenze erreicht, endet das Anstellungsverhältnis von Gesetzes wegen (§ 49 Abs. 1 und Abs. 1<sup>bis</sup> GAV). Eine Kündigung ist damit grundsätzlich nicht notwendig, allerdings ist dem Personalamt Kanton Solothurn ein kurzes Schreiben mit dem Hinweis auf die ordentliche Pensionierung seitens des Mitarbeitenden zuzustellen.

### Treueprämie:

Scheiden Mitarbeitende wegen Invalidität oder Alter aus, so haben sie Anspruch auf bezahlten Urlaub und ein Geschenk, wenn die Bedingungen von Gesetzes wegen erfüllt sind (§§ 168 bis 172 GAV).

### Unfallversicherungsschutz:

Mit dem Austritt fällt der obligatorische Unfallversicherungsschutz und eine allfällig abgeschlossene Unfall-Zusatzversicherung weg. Die Versicherungen enden mit dem **31. Tag** nach dem Tage, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn entfällt. Mitarbeitende haben die Möglichkeit, den obligatorischen Unfallversicherungsschutz für maximal 6 Monate zu verlängern.

Für die Unfall-Zusatzversicherung besteht zudem die Möglichkeit einer Anschlusslösung für Pensionierte. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite [pa.so.ch](http://pa.so.ch)

**Personalamt**

Stellenangebote / offene Stellen

**Anstellungsbedingungen / Gesamtarbeitsvertrag**

- > Arbeitszeit
- > Aufträge / Entschädigungen
- > Elternschaft
- > Ferien / Urlaub
- > Kündigung
- > Lohn
- > Lohnfortzahlung
- > Nebenbeschäftigung
- > Pensionskasse
- > Spesen
- > Treueprämie
- > **Versicherung**
- > **Unfall**
- > Unfallversicherung
- > Unfall-Zusatzversicherung
- > Unfallmeldung
- > **Anschlusslösung Pensionierte**
- > Krankheit
- > Case Management
- > Beschädigungen auf Dienstfahrten
- > Ansprechpersonen und Hinweise

Berufliche Grundbildung

### Anschlusslösung Pensionierte

Seit 2015 wird die Unfallzusatz-Anschlusslösung der Pensionierten durch die ZURICH gewährleistet (Spezialvereinbarung in Abhängigkeit der existierenden Hauptverträge UVG Obligatorium / Unfallzusatz freiwilliger Privatpatienteneinschluss).

Die Versicherten profitieren einerseits von einer Spezialprämie und andererseits vom Zügerrecht (d.h. Abschluss ohne Gesundheitsprüfung) aus dem UVG-Zusatzvertrag des Kantons (zwingende Voraussetzung für das Übertrittsrecht).

Die freiwilligen Einzelverträge werden durch die Versicherten selbständig abgeschlossen und bezahlt; der Kanton Solothurn hat lediglich beratende Funktion.

#### Übertritt in die Einzelversicherung

Beim Austritt aus dem Kreis der Versicherten haben die in der Schweiz oder in Liechtenstein wohnhaften Personen das Recht in die Einzel-Versicherung der ZURICH überzutreten (Leistung: Spitalkosten als Ergänzungsversicherung zu einer anerkannten Krankenkasse in der privaten Spitalabteilung).

Das Formular "Offertanfrage für den Übertritt in die Einzelversicherung" finden Sie in der rechten Spalte oder kann mit E-Mail an die untenstehende offizielle Mailadresse (Hauptsitz) angefordert werden.

Bitte unbedingt das richtige Eintrittsdatum und das Geburtsdatum einsetzen.

Senden Sie das ausgefüllte Formular zusammen mit der aktuellen Vertragskopie der Krankenkasse an:

Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG  
 Underwriting Personenversicherung Privatkunden  
 Postfach  
 8085 Zurich

oder per E-Mail an: [KTG\\_Uebertritt@zurich.ch](mailto:KTG_Uebertritt@zurich.ch)

## Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Altersgrenze

### § 49 Abs. 2 GAV:

Nach Erreichen der Altersgrenze kann die Anstellungsbehörde das Anstellungsverhältnis der Arbeitnehmenden mit ihrem Einverständnis ausnahmsweise **bis zu maximal 4 Jahre verlängern**, sofern ein betriebliches Bedürfnis ausgewiesen ist. Die Anstellungen erfolgen befristet und sind **bis zur Vollendung des 69. Altersjahres** möglich.

### § 49 Abs. 2<sup>bis</sup> GAV:

Die Anstellungen nach Absatz 2 enden spätestens mit dem Ende des Monats, in dem der Arbeitnehmende das Alter von 69 Jahren vollendet. Für Lehrpersonen endet die Anstellung spätestens mit dem Ende des Semesters, in dem sie das Alter von 69 Jahren vollenden.

### § 49 Abs. 2<sup>ter</sup> GAV:

Für Neuanstellungen gelten die Voraussetzungen von Absatz 2 sinngemäss.

### § 177 Abs. 3 GAV:

Für die befristet angestellten Arbeitnehmenden beginnt der Anspruch auf das Krankentaggeld nach Ablauf der Lohnfortzahlung nach § 176 Absatz 1 Buchstaben a-c. **Für die befristet angestellten Arbeitnehmenden nach dem vollendeten 65. Altersjahr besteht** nach Ablauf der Lohnfortzahlung nach § 176 Absatz 1 Buchstabe d **kein Anspruch auf das Krankentaggeld.**

### Vorgehensweise:

Antrag Stellenbesetzung (zu finden unter: [pa.so.ch](http://pa.so.ch) --> Stichworte A – Z --> Buchstabe A --> Antragsformular Stellenbesetzung) ausfüllen, inkl. Begründung (z.B. unter Bemerkungen), warum ausgerechnet der/die Mitarbeitende weiterbeschäftigt werden soll. Dieser Antrag ist über den Dienstweg dem Personalamt Kanton Solothurn zuzustellen. Dieses prüft das weitere Vorgehen.

#### Personalamt

Stellenangebote / offene Stellen

Anstellungsbedingungen /  
Gesamtarbeitsvertrag

Berufliche Grundbildung

Infos für Mitarbeitende und Führungskräfte


Stichworte A - Z

Über uns

## Stichworte A - Z

Diese Stichwortliste verweist auf Formulare, Dokumente und Themen, welche mehrheitlich im verwaltungsinternen Alltag benötigt werden. Da aber auch Gemeinden und andere Institutionen diese Dokumente und Informationen nutzen können, stellen wir sie im Internet zur Verfügung.

### A

- [Abgangsentschädigung](#)
- [Abredeversicherung](#)
- [Absenzenmanagement](#)
- [Adressänderung](#) 
- [Aktennotiz, für Veränderungs- und Führungsgespräche](#)
- [Anordnung von Mehrarbeit - Antragsformular](#)
- [Analyse, Swot-, Kräftefeld-, Nutzwert-, Risikoanalyse](#)
- [Ansprechpersonen Krankheit](#)
- [Ansprechpersonen Unfall](#)
- [Anstellungsbedingungen](#)
- [Antragsformular Anordnung von Mehrarbeit](#)
- [Antragsformular Krankentaggeld Einzelversicherung](#)
- [Antragsformular Stellenbesetzung](#)
- [Antragsformular Vertragsänderung](#)